

Statuten des Vereins Musikverein GEMEINDEMUSIK SCHLINS

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Gemeindemusik Schlins".
- (2) Er hat seinen Sitz in Schlins und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden Schlins und Röns.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt zum Wohle der Allgemeinheit nachstehende Ziele:
 - a) die Erhaltung und Förderung der Musik,
 - b) Pflege der traditionellen österreichischen und internationalen Blasmusik,
 - c) darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art.
- (2) Die Tätigkeit ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) laufende Proben,
 - b) Heranbildung von Nachwuchsmusikern (Musikschüler – Jungmusiker),
 - c) Abhaltung von Musikfesten und Teilnahme an Musikertreffen,
 - d) Teilnahme an musikalischen Wettbewerben,
 - e) Bereitstellung eines geeigneten Probelokals,
 - f) Pflege der Kameradschaft
 - g) Werbung für das Musikinteresse durch Abhaltung von Konzerten, Vorträgen usw.,
 - h) Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz,
 - i) Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Subventionen der öffentlichen Hand,
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern,
 - d) unterstützenden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, und Funktionäre des Vereins.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich auf eine aktive Tätigkeit im Verein vorbereiten, und Marketenderinnen.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (5) Unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen oder eine Personengesellschaft werden, die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlen oder auf andere Weise die Erreichung des Vereinszweckes fördern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und unterstützenden Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern kann nur bei einer Generalversammlung erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Austritt von außerordentlichen Mitgliedern kann nur bei einer Vorstandssitzung erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen oder unterstützenden Mitglieds aus dem Verein kann nur von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung passives Wahlrecht.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an Proben und Aufführungen teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Uniformen usw. in sauberem und gutem Zustand zu erhalten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 14),
 - d) das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Alle diese gewählten bzw. berufenen Personen üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen ehrenamtlich aus. Spesen können in angemessenem Rahmen ersetzt werden.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Abhaltung und Beschlussfähigkeit der Generalversammlung 15 Minuten später an keine Mitgliederzahl mehr gebunden.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - b) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Obmanns, des Kapellmeisters und anderer Vorstandsmitglieder,
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder,
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
 - j) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Obmann,
 - b) Obmann-Stellvertreter,
 - c) Kapellmeister,
 - d) Kapellmeister-Stellvertreter,
 - e) Schriftführer,
 - f) Kassier,
 - g) Notenarchivar,
 - h) Sacharchivar,
 - i) Jugendreferent,
 - j) Beiräte.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Abfassung der Berichte und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung),
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern und Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmannstellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und innen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter; im Fall der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers wird vom Vorstand ein Vertreter bestimmt.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Sachvermögen fällt der Gemeinde Schlins zu treuen Händen zu, mit der Auflage es zu verwahren. Die Verwahrung dauert so lange, bis sich eine neue Vereinigung zu dem in diesen Statuten angegebenen Zweck in Schlins bildet. Dieser ist nach rechtmäßiger Konstituierung das Sachvermögen zur entsprechenden Verwendung auszufolgen.

§ 17: Geschlechtsneutrale Bezeichnung

- (1) Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.
- (2) Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.